

BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK III. QUARTAL 2015

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, III. Quartal 2015 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 04.02.2016 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 20.11.2015, ZI. KA-09525/2015, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz, Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungs- (allenfalls auch Berichtigungs-) anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 53 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Verbuchung Geldzählservice der Parkautomaten

Mit der Auszahlungsanordnung 421r/36 wurde vom Amt für Rechnungswesen über die Vp. 1/900210-728100 (Entgelte für sonstige Leistungen - Bearbeitungsgebühr) ein Betrag in Höhe von brutto € 1.998,76 an ein Dienstleistungsunternehmen lt. Rechnung vom 30.06.2015 bezahlt. Die Leistung des Unternehmens bestand im Zählen der Bareinnahmen der städtischen Parkautomaten.

Für die Kontrollabteilung war in diesem Zusammenhang auffällig, dass die Auszahlungsanordnung ohne Vorsteuerabzug verbucht wurde, obwohl der Unterabschnitt 900210 Rechnungswesen zu einer Berücksichtigung der Vorsteuer von 28 Prozent berechtigt. Im Zuge der Abklärung wurde von der Amtsvorständin des Rechnungswesens ausgeführt, dass ein von der Stadt Innsbruck beauftragter Steuerberater

empfahl, sämtliche Ausgaben, welche den Bereich der Parkraumbewirtschaftung betreffen, ohne Vorsteuerabzug zu buchen sind, da diese Tätigkeiten dem Hoheitsbereich (kein Vorsteuerabzug) zuzurechnen seien.

Inhaltlich und sachlich vollzieht das Referat Straßenverwaltung die gesamte Abwicklung (inkl. Personal). Konkret wird auch die Entleerung der Parkautomaten lt. Auskunft des Referatsleiters durch die Mitarbeiter des genannten Referates (nach Möglichkeit) täglich durchgeführt.

Im Bereich der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) bzw. buchhalterisch schlägt sich die Zuständigkeit des Referates Straßenbau insofern nieder, dass deren Gebarungsfälle im hoheitlichen Unterabschnitt 640010 Straßen- und Verkehrsrecht verbucht werden.

Bezüglich der funktionellen Zuordnung von Gebarungsfällen zu bestimmten Unterabschnitten normiert die VRV, dass grundsätzlich derselbe Ansatz für gleichartige oder artverwandte Aufgaben zu verwenden ist. Da jedoch erfahrungsgemäß Aufgaben die funktionell verschiedenen Ansätzen zuzuordnen wären, häufig mit demselben Personal und mit denselben Einrichtungen erfüllt werden, kann die Zuordnung dieser Aufgaben gem. VRV nach dem Überwiegensprinzip erfolgen.

Zukünftige
Budgetierung –
Empfehlung

Da bereits die Anschaffung (bzw. Infrastrukturmaßnahmen) und Instandhaltung der Parkautomaten im Unterabschnitt 640010 Straßen- und Verkehrsrecht, bzw. sachlich durch das Referat Straßenverwaltung abgewickelt worden ist, empfahl die Kontrollabteilung – im Sinne des Überwiegensprinzipes – auch die Ausgaben für die Geldzählung der Bareinnahmen der Parkautomaten im Unterabschnitt 640010 unter der Anordnung des Amtes für Tiefbau bei zukünftigen Budgetierungen im städtischen Voranschlag zu berücksichtigen. Speziell unter dem Aspekt, dass auch die Entleerung der Automaten und die Verbringung der Bareinnahmen durch Personal des Referates Straßenverwaltung vorgenommen wird. Des Weiteren wird durch die Veranschlagung im Unterabschnitt 640010 Straßen- und Verkehrsrecht die Verbuchung der Gebarungsfälle in einem hoheitlichen Unterabschnitt sichergestellt, womit umsatzsteuerlich eine einheitliche Zuordnung hinsichtlich des oben beschriebenen Vorsteuerabzuges erfolgt.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Empfehlung künftig nachgekommen wird.

Schulverwaltung –
Abrechnung bzw.
Refundierung Parkgeld
hinsichtlich städtischer
allgemein bildender
Pflichtschulen

Von der Kontrollabteilung wurden insgesamt 16 Auszahlungsanordnungen behoben, in deren Rahmen städtischen allgemein bildenden Pflichtschulen ein Gesamtbetrag in Höhe von € 11.929,73 (zurück-)überwiesen worden ist. Inhaltlich betrafen diese Rücküberweisungen die Abrechnung bzw. Refundierung des so genannten „Parkgeldes“ für das abgelaufene Schuljahr 2014/2015. Diese Abrechnung nahm die Kontrollabteilung zum Anlass, in dieser Angelegenheit eine Prüfung vorzunehmen.

Die „Bewirtschaftung von Parkplätzen“ an städtischen Schulen, Kindergärten und Horten geht zurück auf einen Beschluss des Stadtsenates vom 15.11.1995. Damals erteilte der Stadtsenat seine Zustimmung,

- dass PKW-Abstellflächen in Schulen, Kindergärten und Schülerhorten (die sich in einer gebührenpflichtigen Parkzone befinden) ab 01.01.1996 einer Gebührenpflicht unterliegen,
- dass 2 bis 3 Parkplätze pro Schule gebührenfrei für die Schuldirektion, WerklehrerInnen und HauswirtschaftslehrerInnen sowie Lehrkräfte, die an mehreren Schulen unterrichten, zur Verfügung stehen,
- dass LehrerInnen, die im überwiegend dienstlichen Interesse ihr Privatkraftfahrzeug benutzen, einen Parkplatz für eine Monatsgebühr von ATS 200,00 inkl. USt. zugewiesen erhalten können (darunter fallen alle jene, mit einem Wohnort außerhalb von Innsbruck und schlechter öffentlicher Verkehrsverbindung, aber auch LehrerInnen mit Wohnsitz in Innsbruck und ungünstigen öffentlichen Verkehrsverbindungen),
- dass für jene Lehrkräfte eine monatliche Parkgebühr von ATS 400,00 inkl. USt. vorgesehen ist, die unbedingt ihr Privatfahrzeug zum Erreichen des Dienstortes benutzen wollen und bei denen keine der vorgenannten Kriterien (auswärtiger Wohnsitz, unzumutbare Verkehrsbedingungen) zutreffen.

Zusätzlich wurde über Antrag des damaligen Bürgermeisters beschlossen, dass die lukrierten Parkgebühren im Bereich der Schuldirektion zur Erledigung von Schulaufgaben (eigenes Konto und Verwendung für Lehr- und Lernbehelfe) verbleiben, wobei seitens des Schulamtes jährlich ein Bericht betreffend diese Gelder vorzulegen ist.

Bei der Durchsicht der Parkgeldabrechnung des Schuljahres 2014/2015 ortete die Kontrollabteilung auch unter Bezugnahme auf den Vollzug des seinerzeitigen Stadtsenatsbeschlusses in mehreren Punkten Verbesserungs- bzw. Anpassungspotential. Von der Kontrollabteilung wurden mehrere Empfehlungen hinsichtlich der folgenden Themenbereiche ausgesprochen:

- Wertanpassung der zur Verrechnung gelangenden Beträge auch für zukünftige Vorschreibungen,
- Anstellen von Überlegungen im Hinblick auf eine künftige Valorisierung des verrechneten Preises für Tiefgaragenabstellplätze (betreffend NMS Hötting und SPZ Schule am Inn),
- Im Sinne der Gleichbehandlung der Schuldirektionen mit den übrigen LehrerInnen, Vorschreibung der vorgesehenen Parkgebühr auch an die Schuldirektionen,
- Berücksichtigung des umsatzsteuerlichen Gesichtspunktes, dass die Refundierungsbeträge an die Schulen von den Nettoeinnahmen (also ohne Umsatzsteuer) berechnet werden,

- Zumindest stichprobenhafte Kontrolle der widmungskonformen Verwendung der Gelder aus der Parkgeldrefundierung bei den Schulen,
- Formulierung eines neuerlichen Stadtsenatsbeschlusses (und Freigabe durch den Stadtsenat) zur Dokumentation der praktizierten Vorgangsweise.

Das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft teilte im Anhörungsverfahren mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde. Dem Stadtsenat werde demnächst eine Neuregelung der Bewirtschaftung von Parkplätzen an städtischen Schulen zur Genehmigung vorgelegt werden.

3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrieffreigaben

Freigabe des Haftbriefs bzw. Mangelbehebung oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von Bau- u. Lieferleistungen, die im Auftrag der Stadt Innsbruck und für diese durchgeführt werden, erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt finanzieller Sicherstellungen, welche in den überwiegenden Fällen durch Bankgarantien bzw. Haftbriefe abgelöst werden. Vor Ablauf einer Bankgarantie bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats Innsbruck eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistung(en) durch.

Liegt ein Sachmangel vor, der zum Übergabe- bzw. Lieferzeitpunkt bereits vorhanden war und für welchen der Auftragnehmer somit verschuldensunabhängig haftet, erfolgt durch diesen in der Regel eine Mangelbehebung. Sollte die Behebung des Mangels durch den Auftragnehmer verweigert, unangemessen verzögert oder nicht möglich sein (z. B. Insolvenz des Auftragnehmers), dient der Haftungsrücklass zur finanziellen Bedeckung der Ersatzvornahme.

Werden im Rahmen der Besichtigung keine gewährleistungsrelevanten Mängel festgestellt, kommt es zu einer Freigabe des einbehaltenen Haftungsrücklasses durch die Stadt Innsbruck.

Aktuelle Begehungen und Maßnahmen

Im dritten Quartal 2015 wurden insgesamt sechs Abnahmebegehungen durchgeführt. In fünf Fällen erfolgte die umgehende Freigabe der Haftungsrücklasse. In Folge einer Beschau von Pflasterungsarbeiten zeigten sich Schäden im Fugenbereich. Nach Hinzuziehen eines Fachexperten und Klassifizierung der Schäden als normale Abnutzung wurde auch dieser Haftbrief freigegeben.

Die Gesamthaftbriefsumme betrug € 201.193,13.

4 Vergabekontrollen

Übereinstimmung mit dem BVergG 2006

Die Kontrollabteilung hat zwei Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 458.717,87 überprüft.

Beide Vergaben erfolgten im offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich gemäß aktueller Fassung des BVergG 2006 entsprechend BGBl. II Nr. 513/2013 (Kundmachung

des Bundesministers für Verfassung und öffentlichen Dienst über die von der Europäischen Kommission festgesetzten Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren ab 1. Jänner 2014).

Die gemäß gültiger Schwellenwerteverordnung 2012 (BGBl. II 95/2012, Inkrafttretensdatum 01.04.2012, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 292/2014) bis zum 31. Dezember 2016 angehobenen Subschwellewerte wurden in beiden geprüften Fällen nicht überschritten.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 04.02.2016:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 18.02.2016 zur Kenntnis gebracht.

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen
der Stadtgemeinde Innsbruck,
III. Quartal 2015

Beschluss des Kontrollausschusses vom 04.02.2016

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 18.02.2016 zur Kenntnis gebracht.